



Erläuterungen zur Steuergesetzrevision 2016

Vorbemerkungen

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 9. September 2015 in zweiter Lesung eine Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 beschlossen. Zu den wichtigsten Änderungen zählen:

- Begrenzung des Abzugs der Fahrkosten für den Arbeitsweg auf 6'700 Franken;
- Einführung eines allgemeinen Abzugs für die Kosten der Aus- und Weiterbildung bis 12'000 Franken;
- Präzisierung der Vermögenssteuerbremse hinsichtlich des massgeblichen Vermögensertrags;
- Erhöhung des Abzugs für die Kosten der Kinderdrittbetreuung von 3'100 auf 8'000 Franken;
- Pflicht zur Deklaration des Steuerwertes von laufenden Leibrenten;
- Erhöhung der Freigrenze für Gewinne von Vereinen und übrigen JP auf 20'000 Franken;
- Einschränkung der Öffentlichkeit des Steuerregisters;
- Publikation einer Liste der steuerbefreiten juristischen Personen;
- Neuregelung der Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht (in Kraft per 01.01.2017);
- Befreiung der Gewinne juristischer Personen mit ideellen Zwecken bis zum Betrag von 20'000 Franken (In Kraft per 01.01.2018).

Um der geplanten Revision des Steuergesetzes im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III nicht vorzugreifen, beinhaltet die Teilrevision - mit Ausnahme der Erhöhung des Abzugs der Kosten der Kinderdrittbetreuung - noch keine standortpolitischen Massnahmen.

Bern im Juni 2016:

Der Steuerverwalter des Kantons Bern



Bruno Knüsel, Fürsprecher

Kurzübersicht über die wichtigsten Änderungen

	Betroffene Artikel
Umsetzung von Bundesrecht	
Begrenzung des Abzugs der Fahrkosten für den Arbeitsweg auf 6'700 Franken;	31
Einführung eines allgemeinen Abzugs für die Kosten der Aus- und Weiterbildung bis 12'000 Franken;	20, 31, 32, 38, 39, 90
Befreiung der Gewinne juristischer Personen mit ideellen Zwecken bis zum Betrag von 20'000 Franken (In Kraft per 01.01.2018).	94a
Neuregelung der Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht (in Kraft per 01.01.2017);	229
Steuerpolitik	
Erhöhung des Abzugs für die Kosten der Kinderdrittbetreuung von 3'100 auf 8'000 Franken;	38
Anpassungen an Bedürfnisse aus der Praxis	
Präzisierung der Vermögenssteuerbremse	66
Erhöhung der Freigrenze für Gewinne von Vereinen und übrigen JP auf 20'000 Franken;	100
Einschränkung der Öffentlichkeit des Steuerregisters;	164
Publikation einer Liste der steuerbefreiten juristischen Personen;	164
Pflicht zur Deklaration des Steuerwertes von laufenden Leibrenten;	50

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>Art. 20¹ Unverändert</p>		
	<p>² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.</p>		<p><i>Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten:</i></p> <p>Der heutige Absatz 1 enthält die Regel, dass beim Arbeitnehmer alle geldwerten Vorteile aus einem Arbeitsverhältnis steuerbar sind. In Absatz 2 wird neu klargestellt, dass die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungskosten) nicht dazu zählen. Das gilt unabhängig von der Höhe der getragenen Kosten.</p> <p>Die Präzisierung ist wichtig, weil die Arbeitgeber bisher verpflichtet waren, bei CHF 12'000 übersteigenden Kosten die gesamte Summe im Lohnausweis anzugeben¹. Soweit es sich bei den vom Arbeitgeber getragenen Kosten nicht um steuerlich abziehbare Berufskosten handelte, wurden diese Leistungen des Arbeitgebers bisher von der Steuerverwaltung zum steuerbaren Lohn des Arbeitnehmers hinzugerechnet. Auf diese Aufrechnungen kann zukünftig verzichtet werden.</p> <p>Die Begrenzung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe n wirkt sich bei einer reinen Finanzierung durch den Arbeitgeber nicht aus.</p>
	<p>Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.</p>		
	<p>Art. 31¹ Als Berufskosten werden abgezogen</p> <ul style="list-style-type: none"> a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, b unverändert, c die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe n vorbehalten bleibt, d aufgehoben, e unverändert. 		<p><i>Begrenzung des Fahrkostenabzugs:</i></p> <p>Wie bisher sind nur die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort zum Abzug zugelassen. Neu ist der Abzug nicht mehr unbegrenzt, sondern auf CHF 6'700 beschränkt (Art. 31 Abs. 1 Bst. a).</p> <p>Personen, die während der Woche am Arbeitsort wohnen und lediglich an den Wochenenden an den Wohnsitz zurückkehren (sog. Wochenaufenthalter), sind von der Begrenzung der Fahrkosten ebenfalls betroffen.</p> <p>Personen, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind von der Begrenzung der Fahrkosten nicht betroffen. Die Begrenzung der Fahrkosten betrifft einzig Personen mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Eine Begrenzung der Fahrkosten von Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit stünde im Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz.</p>

¹ Vgl. Randziffer 61 der [Wegleitung zum Ausfüllen des neuen Lohnausweises](#).

Bestimmungen

Erläuterungen

			<p><i>Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten:</i></p> <p>Nach dem bisherigen Recht waren die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d als Gewinnungskosten abziehbar. Neu können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung als allgemeiner Abzug gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe n geltend gemacht werden. Buchstabe d kann deshalb aufgehoben werden. In Buchstabe c wird auf die Regelung in Artikel 38 verwiesen.</p>
	² Unverändert.		<p>Artikel 31 Absatz 2 bleibt unverändert. Für die Bemessung der Fahrkosten gelten zwar wie bisher Pauschalansätze (Teilpauschalen). Die Kilometerpauschale für Autofahrkosten beträgt jedoch unabhängig von der jährlichen Fahrleistung CHF 0.70 pro Kilometer. Wer höhere Fahrkosten hat, kann anstelle des Kilometeransatzes die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten geltend machen. Das gilt auch weiterhin. Der Abzug für Fahrkosten beträgt aber in jedem Fall maximal CHF 6'700.</p>
	³ Aufgehoben.		<p><i>Aufhebung der Gesamtpauschale:</i></p> <p>Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision ist die bereits per 1. Januar 2014 erfolgte Aufhebung der Gesamtpauschale bei den Berufskosten. Sie erfolgte im Rahmen der vom Regierungsrat verabschiedeten Verordnungsänderungen zur Umsetzung der ASP-Massnahmen².</p> <p>Der bisherige Artikel 31 Absatz 3 StG ermächtigte den Regierungsrat, eine Gesamtpauschale festzulegen. Die Ermächtigung macht keinen Sinn mehr und wurde im Rahmen dieser Revision aufgehoben.</p> <p>Eine spätere Wiedereinführung der Gesamtpauschale kommt nicht in Frage. Weil bei der direkten Bundessteuer seit einigen Jahren ohnehin die effektiven Kosten deklariert werden müssen, würde die Wiedereinführung der Gesamtpauschale zu keiner Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens führen.</p>
	Art. 32 ¹ Unverändert.		
	² Dazu gehören insbesondere		
	a bis d unverändert, e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschu-		<p><i>Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten:</i></p> <p>Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals gehörten bereits bisher zum geschäftsmässig begründeten Aufwand einer Personenernehmung. In Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e wird neu umschrieben, welche Kosten als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten, nämlich die Kosten der berufsorien-</p>

² Vgl. [Medienmitteilung vom 5. Dezember 2013](#)

Bestimmungen

Erläuterungen

	lungskosten,		tierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals. Eine betragsmässige Begrenzung besteht wie bisher nicht. Trägt der Arbeitgeber Kosten von mehr als CHF 12'000, müssen diese aber neu nicht mehr im Lohnausweis angegeben werden.
	Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe f.		
	³ Unverändert.		
	Art. 38 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen <i>a</i> bis <i>k</i> unverändert, <i>l</i> die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, <i>m</i> unverändert, <i>n</i> die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.		<i>Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten:</i> Der Abzug wird von CHF 3'100 auf CHF 8'000 erhöht. <i>Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten:</i> Neu können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, als allgemeiner Abzug geltend gemacht werden. Es handelt sich nicht mehr um einen Gewinnungskostenabzug. Der Abzug ist begrenzt auf insgesamt maximal CHF 12'000 pro Jahr. Vom Abzug sind nur die Kosten der Grundausbildung ausgeschlossen: 1. Bis zum 20. Geburtstag können berufsorientierte Kosten nur in Abzug gebracht werden, wenn bereits ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt. 2. Ab dem 20. Geburtstag können grundsätzlich alle berufsorientierten Kosten in Abzug gebracht werden. Ausgenommen sind einzig die Kosten für den ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Als Kosten bis zum Abschluss auf der Sekundarstufe II gelten die Kosten für die obligatorische Schulausbildung (Primarstufe und Sekundarstufe I), die Maturität, die Fachmittelschulen (DMS, sfb) und die Berufslehre. Wie bisher ist ein Abzug ausgeschlossen, wenn es sich um Kosten für ein Hobby bzw. eine Liebhaberei handelt.
	² Unverändert.		
	Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere <i>a</i> unverändert, <i>b</i> aufgehoben,		<i>Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten:</i> Die bisherige Bestimmung hielt fest, dass Ausbildungskosten nicht abziehbar sind. Das gilt neu nicht mehr. Buchstabe b wurde deshalb aufgehoben.

Bestimmungen

Erläuterungen

	c bis e unverändert.		
	Art. 50 «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.		<p><i>Steuerwert laufender Leibrenten:</i></p> <p>Der bisherige Artikel 50 sah vor, dass Lebensversicherungen mit ihrem Steuerwert der Vermögenssteuer unterliegen. Rückkaufsfähige Rentenversicherungen waren den Lebensversicherungen gleich gestellt, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.</p> <p>Die revidierte Bestimmung sieht nun vor, dass der Rückkaufswert auch bei laufenden Renten zu deklarieren ist. Bedingung ist einzig, dass es sich um eine rückkaufsfähige Rentenversicherung handelt.</p> <p>Die bisherige Bestimmung wurde seit der Steuerperiode 2013 nicht mehr angewendet, nachdem das Bundesgericht mit einem Entscheid vom 1. Mai 2012 (<u>2C_337/2011</u>) festgestellt hat, dass die Bestimmung im Widerspruch zum StHG steht und ungültig ist. Mit der vorliegenden Änderung wurde die Bestimmung dem übergeordneten Recht angepasst.</p>
	Art. 66 ¹ Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.		<p><i>Präzisierung der Berechnungsmethode:</i></p> <p>Artikel 66 des bernischen Steuergesetzes begrenzt die geschuldete Vermögenssteuer auf 25 Prozent des Vermögensertrags, der aus im Kanton Bern steuerbaren Vermögen resultiert. Die Begrenzung bezieht sich auf die Kantons- und Gemeindesteuern und die Kirchensteuer. Der Wortlaut war bisher nicht eindeutig und wurde deshalb präzisiert.</p>
	^{2 bis 4} Unverändert.		
	Art. 90 ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: a bis d unverändert, e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.		<p><i>Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten:</i></p> <p>Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals gehörten bereits bisher zum geschäftsmässig begründeten Aufwand einer juristischen Person. In Artikel 90 wird neu umschrieben, welche Kosten als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten, nämlich die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals.</p>
	² Unverändert.		
Ideelle	Art. 94a (neu) Gewinne von juristischen Personen mit		<i>Freigrenze für juristische Personen mit ideellen Zwecken:</i>

Bestimmungen

Erläuterungen

Zwecke	ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.		Die Steuerfreigrenze von CHF 20'000 für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken kann unabhängig vom Rechtskleid der juristischen Person in Anspruch genommen werden. Wird dieser Betrag überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar. Auch juristische Personen mit ideellen Zwecken müssen eine Steuererklärung einreichen, damit geprüft werden kann, ob der Grenzbetrag überschritten wird. Die Auslegung des neu eingeführten Begriffs der „ideellen Zwecke“ wird noch zu klären sein. Der Regierungsrat hat das Inkrafttreten der neuen Regelung auf den 1. Januar 2018 festgelegt.
	Art. 100 1 Unverändert.		
	2 «5200 Franken» wird ersetzt durch «20'000 Franken».		<i>Freigrenze für Vereine:</i> Im Zusammenhang mit der Einführung der Steuerfreigrenze von CHF 20'000 für juristische Personen mit ideellen Zwecken (per 1.1.2018) wurde festgelegt, dass die Freigrenze für Vereine generell auf CHF 20'000 erhöht wird. Die neue Freigrenze für Vereine trat am 1. Januar 2016 in Kraft.
	Art. 124 «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».		<i>Quellensteuern auf Mitarbeiterbeteiligungen:</i> Die für an der Quelle besteuerten Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde im Verhältnis zwei zu eins geteilt. Die gleiche Regel gilt auch für die per 1. Januar 2014 neu eingefügte Quellensteuer auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Artikel 122a.
	Art. 164 ¹ Unverändert.		
	² Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.		<i>Liste der steuerbefreiten juristischen Personen:</i> Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht ein Verzeichnis der steuerbefreiten juristischen Personen. Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag sperren lassen.
	³ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die		<i>Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters:</i> Die Öffentlichkeit des Steuerregisters und der damit verbundene Anspruch auf Be-

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.</p>	<p>kanntgabe von Steuerregisterdaten waren bisher nur durch die kantonale Datenschutzgesetzgebung beschränkt. Die revidierten Bestimmungen enthalten nun eine eigenständige Regelung.</p> <p>Neu ist ein wirtschaftliches Interesse glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich beispielsweise um das Interesse eines Gläubigers handeln, der sich ein grobes Bild der finanziellen Verhältnisse seines Schuldners machen möchte. Bei natürlichen Personen, die bereits als vermögend bekannt sind, sind die groben finanziellen Verhältnisse bereits bekannt, weshalb die Auskunft von der Gemeinde verweigert werden könnte.</p> <p>Das Recht der Gemeinden, die Steuerregister gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen («Lugibüechli»), wurde - als Konsequenz aus der Neuregelung - aufgehoben.</p>
	<p>⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.</p>	<p>Die sinngemäss gleichen Regeln gelten für Auskünfte zu juristischen Personen. Zuständig zur Auskunftserteilung ist hier die kantonale Steuerverwaltung.</p>
	<p>⁵ Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.</p>	<p>Gesuche um Auskunft sind schriftlich zu stellen. Das Gesuch muss eine kurze Begründung enthalten. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.</p>
	<p>⁶ Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.</p>	<p>Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.</p>
	<p>Art. 229 ¹ Die Strafverfolgung verjährt</p> <p>a und b unverändert,</p> <p>c «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,</p> <p>d unverändert.</p>	<p><i>Anpassung der Verjährungsfrist bei vollendeter Steuerhinterziehung:</i></p> <p>Artikel 229 regelt die Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht entsprechend den verbindlichen Vorgaben in DBG und StHG. Die Eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB am 26. September 2014 angenommen. Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung bei vollendeter Steuerhinterziehung wurde auf zehn Jahre festgesetzt. Die Bestimmung wird in diesem Punkt angepasst (Inkrafttreten per 1.1.2017).</p>
	<p>^{2 bis 4} Unverändert.</p>	

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>Art. 241 ¹ Zu Gunsten des Kantons besteht</p> <p><i>a</i> unverändert,</p> <p><i>b</i> ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe b EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.</p>	<p>Der geltende Artikel 241 wurde per 1. Januar 2012 im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend das EG ZGB indirekt geändert. Seither fehlt der bisher bestehende Anspruch, die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung festsetzen zu lassen.</p> <p>Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis wurde dieser Anspruch wieder werden. Die rechtsverbindliche Auskunft zur Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts erlaubt den Parteien, den Betrag einer vereinbarten Sicherstellungssumme zuverlässig zu bestimmen. Wird auf die Vereinbarung einer Sicherstellung verzichtet, führt die rechtsverbindliche Auskunft zu einer Limitierung des gesetzlichen Grundpfandrechts gegenüber dem Erwerber.</p> <p>Die Steuerverwaltung erteilt die gewünschte Auskunft, wenn der Verkäufer dies wünscht bzw. damit einverstanden ist (Stichwort Steuergeheimnis). Der Erlass einer derartigen Verfügung soll ausdrücklich immer gebührenpflichtig sein, da es sich um eine Dienstleistung handelt, die von den Parteien beansprucht werden kann, aber nicht zwingend beansprucht werden muss. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung.</p>
	<p>^{2 bis 5} Unverändert.</p>	
	<p>II.</p> <p><i>Inkrafttreten</i></p>	
	<p>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 94a und Artikel 229 StG.</p>	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 94a und Artikel 229 StG. Artikel 229 wurde bereits im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 26. März 2013 geändert und es wurde festgelegt, dass der Regierungsrat das Inkrafttreten der Bestimmung festlegt.</p> <p>Der Regierungsrat hat im Juni 2016 den folgenden RRB (Verlinken?) erlassen:</p> <p><i>„Die Teilrevision des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) vom 26. März 2013 ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten (vgl. BAG 13-77, 2011.RRGR.1655). Der Regierungsrat bestimmt gemäss Änderungserlass den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.</i></p> <p><i>Die Teilrevision des Steuergesetzes vom 9. September 2015 ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (vgl. BAG 16-012, Geschäftsnummer 2014.RRGR.736). Der Regierungsrat bestimmt gemäss Änderungserlass den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 94a und Artikel 229 StG.</i></p> <p><i>Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 94a und Artikel 229 StG ist auf bundesrechtliche Bestimmungen abzustimmen, für welche das Datum des Inkrafttretens nun be-</i></p>

Bestimmungen**Erläuterungen**

		<p><i>kannt ist.</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Die Änderung des Steuergesetzes vom 26. März 2013 tritt wie folgt in Kraft:</i><ol style="list-style-type: none">a. <i>auf den 1. Januar 2017: Artikel 229</i>2. <i>Die Änderungen des Steuergesetzes vom 9. September 2015 treten wie folgt in Kraft:</i><ol style="list-style-type: none">a. <i>auf den 1. Januar 2017: Artikel 229</i>b. <i>auf den 1. Januar 2018: Artikel 94a“</i>
--	--	--